

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Veranstalter: ELMUG eG | Ehrenbergstr. 11 | 98693 Ilmenau

§ 1 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars auf elmug.de/elmug4future/„Anmeldung“.
2. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an den Veranstalter, an das der Teilnehmer/in oder Aussteller/in bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.
3. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer/in oder Aussteller/in die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des o.g. Veranstalters und die „Hausordnung“ des Veranstaltungsortes als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an.

§ 2 Vertragsschluss

1. Über die Zulassung der Anmelder entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Teilnehmer/innen oder Aussteller/innen und Anbieter von der Teilnahme ausschließen.
2. Mit schriftlicher Bestätigung der Anmeldung kommt der Vertrag zwischen dem Teilnehmer/in oder Aussteller/in und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorliegen oder später weggefallen sind.

§ 3 Standeinteilung (Ausstellung)

1. Die Standeinteilung erfolgt durch die Veranstaltungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept gegeben sind. Bis zum Anmeldeschluss ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldung für die Zuteilung ohne Belang.
2. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Messe-/Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen und Freigeländen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung und beinhaltet alle zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen.
2. Der Rechnungsbetrag zzgl. der gesetzlichen MwSt. ist entsprechend dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziel fällig.
3. Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

§ 5 Haftung und Versicherung

1. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

§ 6 Rücktritt der Teilnahme als Teilnehmer/in oder Aussteller/in

Der Rücktritt bedarf eines schriftlichen Antrages.
Bei Absagen von Teilnehmer/in oder Aussteller/in berechnet der Veranstalter folgende Kosten:
Absage 4 Wochen vor Veranstaltung 50% des erteilten Auftragsvolumens
Absage ab zwei Wochen vor Veranstaltung 75%, spätere Absagen 100% des erteilten Auftragsvolumens

§ 7 Höhere Gewalt

1. Kann die Veranstaltung aufgrund eines Umstandes, den weder der Veranstalter noch der Teilnehmer/in oder Aussteller/in zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, kann dem Teilnehmer/in oder Aussteller/in bei dem Veranstalter in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Teilnehmer/in oder Aussteller/in hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Teilnehmer/in oder Aussteller/in sind berechtigt,

innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen.

3. Muss die Veranstaltung aufgrund des Eintritts höherer Gewalt verkürzt, verlegt oder abgesagt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Betrages.

§ 8 Bild- und Tonaufnahmen

1. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen.
2. Der Veranstalter ist berechtigt das Material für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Teilnehmer/in oder Aussteller/in aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

§ 9 Werbung

1. Werbung aller Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven, ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt.

§ 10 Auf- und Abbau (Ausstellung)

1. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus der Veranstaltungsleitung gemeldet werden.
2. Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung abgebaut werden. Die Dauer der Abbauphase ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauphase ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
3. Für Beschädigung des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist wie in dem übernommenen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben.

§ 11 Standgestaltung (Ausstellung)

1. Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Standinhabers anzubringen.
2. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Die Veranstaltungsleitung kann verlangen, dass Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt sind bzw. nicht den Aufstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden.

§ 12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Teilnehmer/in oder Aussteller/in erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder weiterleitet.
2. Teilnehmer/in oder Aussteller/in erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter die Geschäftsdaten speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke der Messe oder der mit der Messe verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ilmenau.
2. Ansprüche, die der Aussteller gegen die Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt

Ilmenau, 25.07.2014